This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GP
11
53.5

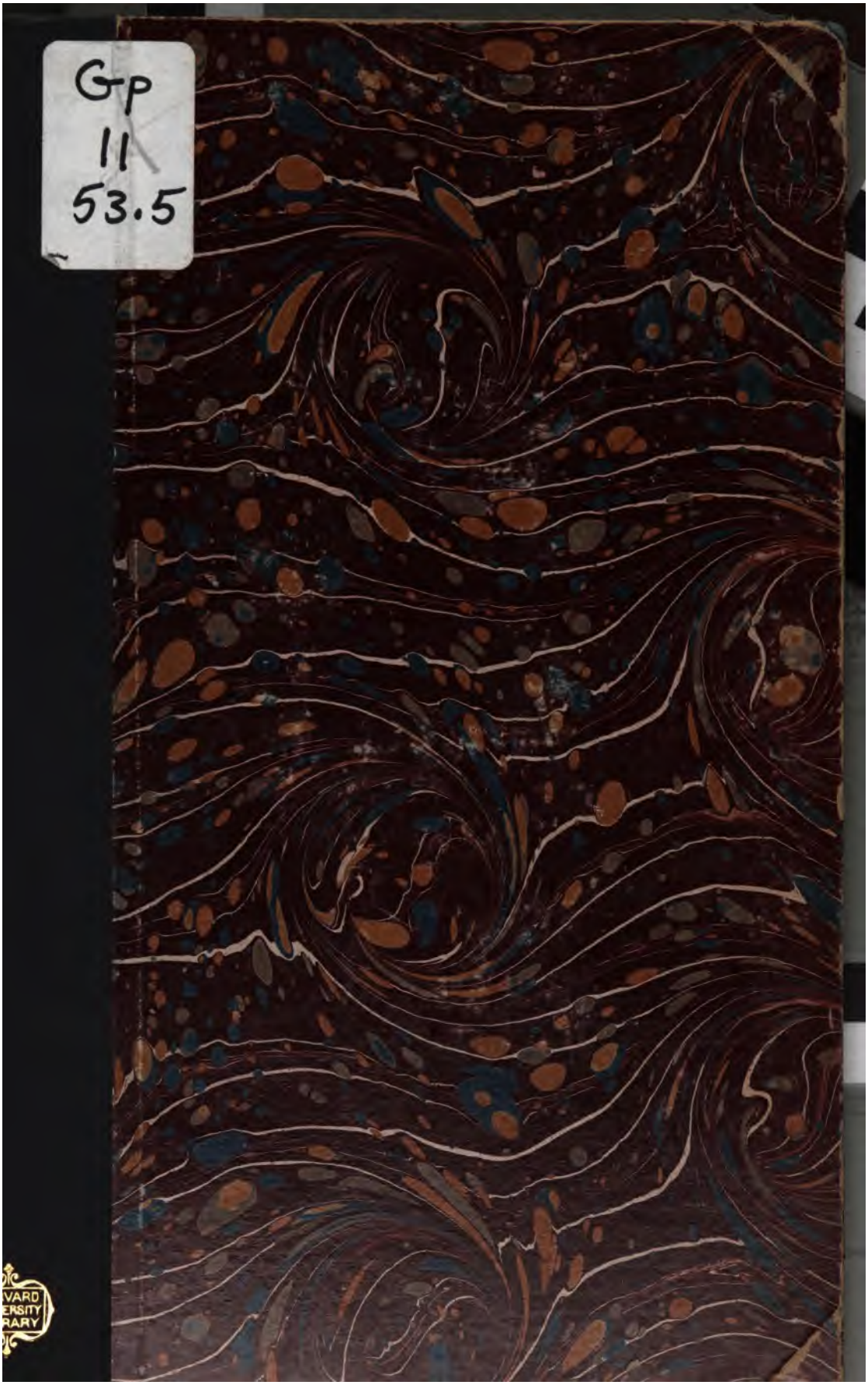

VARD
ERSITY
RARY

Gp 11.53.5

Harvard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books, (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

2224

Papyrusforschung und Rechtswissenschaft

Papyrusforschung und Rechtswissenschaft

EIN VORTRAG

gehalten im Grazer Juristenvereine am 31. Januar 1902

von

Dr. Leopold Wenger
a. ö. Professor der Rechte an der Universität Graz

GRAZ
LEUSCHNER & LUBENSKY'S
Universitäts-Buchhandlung
1903

11.53.5

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Meiner lieben Mutter.

11.53.5

Constantinsfund

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

Meiner lieben Mutter.

Vorwort.

Das freundliche Interesse, mit welchem die Herren Vereinsmitglieder einem von mir im letzten Winter gehaltenen Vortrage über die Papyrusforschung zu folgen die Güte hatten, veranlaßte mich — wenn auch infolge anderer Arbeiten verspätet — diesen Vortrag in etwas erweiterter Form niederzuschreiben und in Druck zu legen. Der Zweck der folgenden Blätter ist erfüllt, wenn sie dazu beitragen, die Erkenntnis der allgemein wissenschaftlichen und insbesondere juristischen Bedeutung der Papyrusforschung zu festigen. Der Fachmann wird in einem für ein größeres Publikum berechneten Vortrage weder neue allgemeine Gesichtspunkte, noch genaue Detailforschungen über Spezialfragen erwarten, weshalb auch Quellen- und Literaturzitate möglichst beschränkt wurden.

Graz, im November 1902.

Leopold Wenger.

Abseits von jenen Ländern, in welchen heute Verkehr und Rechtsleben so rasch pulsieren, liegt Ägypten, das Land der Pyramiden. Wenn auch in neuerer Zeit Handel und Gewerbe unter besserer Verwaltung dort wieder aufblühen, so fällt Ägyptens kulturgeschichtliche Bedeutung doch in die Zeiten des Altertums. Uralte inschriftliche Denkmäler menschlicher Kultur sind dort gefunden worden, bis ins vierte Jahrtausend v. C. verfolgt der Ägyptologe die Geschichte des Landes und aus den ersten Jahrhunderten des dritten Jahrtausends vorchristlicher Zeit ragen uns die riesigen Königsgräber bei Gizeh entgegen, die wir Pyramiden nennen. Aber nicht von den Zeiten nationaler Herrschaft und Kultur, auch nicht von den Schicksalen des Landes als persische Provinz habe ich zu sprechen, sondern der Romanist muß sich mit der Erforschung der Neuzeit des alten Ägyptens bescheiden, mit jenen Zeitläuften, in denen das Nilland nach Alexanders des Großen Siegeszug eines der makedonisch-griechischen Diadochenreiche wurde, bis der Römer die welterobernde Hand danach ausstreckte und das alte Pharaonenland unter Romas Szepter beugte. Mehr denn ein halbes Jahrtausend, vom Beginne des Prinzipats bis zur arabischen Eroberung in der Mitte des 7. Jahrhunderts, währte die römisch-byzantinische Herr-

schaft, und diese Zeit ist es vornehmlich, aus der ich Ihnen das Bild des Rechtslebens einer antiken römischen Provinz vor Augen führen möchte. Daß gelegentlich der Blick in die Zeit der Ptolemäerherrschaft zurückfällt, bedarf angesichts der Einheitlichkeit der griechisch-römischen Kultur im Osten des römischen Weltreichs keiner Rechtfertigung.

Ehe ich an eine Schilderung des soeben örtlich und zeitlich umgrenzten Gebietes antiken Rechtslebens herantrete, will ich aber noch der Quellen gedenken, die eine solche ermöglichen. Spärlich nur erhellen literarische Quellen das Dunkel, welches über der kulturgeschichtlichen Entwicklung Ägyptens sowie auch der anderen römischen Provinzen liegt. Kaum daß wir von der politischen Geschichte des Landes genauere Kenntnis haben, sein Kultur-, vor allem sein Rechtsleben ließ sich höchstens in großen Zügen aus den Schriften juristischer und nichtjuristischer Schriftsteller, aus erhaltenen kaiserlichen Verordnungen und Entscheidungen von Rechtsfällen erschließen. Wir konnten uns danach zwar im großen und ganzen eine Vorstellung davon machen, wie der Verwaltungsapparat einer römischen Provinz funktionierte, welche Steuern z. B. eingehoben wurden und nach welchem System dies geschah, wie die Lebensverhältnisse des Bauers auf dem Lande und des Bewohners der Stadt sich gestalteten, wie geklagt und gerichtet und wie das Urteil zur Exekution gebracht wurde — aber fast überall fehlte der Einblick ins Detail, und *ἐκ μέρους γιγνώσκομεν:* erst ein genaues Studium der Einzel-

heiten vermag zu einer sicheren und richtigen Beurteilung des Ganzen zu führen. Während der Germanist mit breiter Behaglichkeit an der Hand zahlloser Urkunden vom Leben an geistlichen und weltlichen Fürstenhöfen, vom Treiben in Stadt und Land erzählt, während er auf Schritt und Tritt seine Worte mit urkundlichen Daten zu belegen vermag, war es eine ständige Klage des romanistischen Rechtshistorikers, daß ihm die Urkunde, dieses wertvolle Hilfsmittel rechtshistorischer Forschung, fast vollständig fehle. Denn außer den 25 Schuldurkunden auf den siebenbürgischen Wachstafeln und den auch nicht zu zahlreichen pompejanischen Geschäftsquittungen sowie einigen noch zu erwähnenden älteren Papyrusfunden in Ägypten war kaum ein nennenswerter Urkundenfund auf dem Boden des römischen Weltreichs zum Vorschein gekommen.[1]) Die einfache Geschäftsurkunde aber ist es, die uns die Einzelheiten des Rechtslebens kennen lehrt, die uns nicht, wie gewöhnlich die Inschrift, ein Gesetz, oder, wie die literarische Quelle, eine wissenschaftliche Abhandlung über diesen oder jenen Rechtssatz bringt, sondern das Rechtsgeschäft selbst, das konkrete Beispiel zur abstrakten Theorie, das illustrierende Bild zur gelehrten Abhandlung.[2]) Dieser Mangel an romanistisch bedeutsamen Rechtsurkunden wurde nun in jüngster Zeit in das gerade Gegenteil verkehrt, als aus dem Boden Ägyptens Tausende und Tausende von Papyri ans Tageslicht kamen, soviele in kürzester Zeit, daß bei der Lektüre und Verarbeitung derselben sich einem fast der Seufzer des Zauberlehrlings auf die Lippen drängen möchte!

Papyrus ist ein aus dem Marke der Papyrusstaude hergestelltes Schreibmaterial, auf dem die Alten, wie wir auf unserem namensgleichen Papiere, mit Kalamus und Tinte literarische Erzeugnisse aller Art und Urkunden aufzeichneten. Der Zustand, in dem diese Papyri auf uns gekommen sind, ist regelmäßig ein sehr defekter. Zerbrochen, zerrissen, zerknittert und durchlöchert, zu Knäueln zusammengeballt, so sehen die Urkunden aus, mit deren Entzifferung die meisterhafte Kunst des Palāographen den Laien in Staunen versetzt, deren Lücken aber immer noch groß genug bleiben, um dem Bearbeiter manche Verlegenheit und Enttäuschung zu bereiten.[3]) Die Präparierung und Konservierung der Papyri macht darum begreiflicherweise erhebliche Schwierigkeiten und Mühe. Die Herausgeber berichten von mancherlei technischen Methoden, um diese zarten Quellenschätze nicht nur durch einmalige Lesung der wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich zu machen, sondern auch zu wiederholter Prüfung in gutem Stande zu erhalten. Die Papyrusblätter pflegen zu diesem Zwecke sorglich auseinandergebreitet und zwischen zwei durchsichtige Glasplatten gebracht zu werden.[4])

Vielfach sind die ursprünglich einheitlichen Stücke auseinandergerissen und es muß oft dem Zufall überlassen bleiben, wann sich die einzelnen Teilstücke wieder zusammenfinden. Das gilt namentlich dann, wenn die verschiedenen Teile desselben Papyrus in verschiedene Museen gekommen sind, in welchem Falle erst das Zusammenhalten der getrennt publizierten Fragmente das

befriedigende Resultat zu gewähren vermag.[5]) Unersetzlicher Schade wurde den Urkunden überhaupt überall da zugefügt, wo — wie dies bis 1888/89 ausschließlich der Fall war — die Eingebornen selbst die Ausgrabungen vollführten. Und in gutem Zustande waren die Papyri in der Regel schon damals nicht, als sie auf den Müllhaufen kamen oder als sie der Wüstensand bedeckte.

Wir sind damit auf die Fundgeschichte zu sprechen gekommen. Es sind zwar erst wenige Jahrzehnte vergangen, seit die Papyri sich jenen hervorragenden Platz unter den antiken Quellenschätzen erworben haben, der ihnen unstreitig gebührt, aber es ist schon mehr als ein Jahrhundert vergangen, seit der erste griechische Papyrus (1778) in Ägypten gefunden wurde. Die Geschichte seines Funds[6]) erinnert an die Legende von den sibyllinischen Büchern. Araber fanden im Faijûm, in der Nähe des alten Memphis, bei Grabungen eine Kiste aus Sykomorenholz, die angeblich 50 Papyrusrollen enthielt. Sie boten dieselben einem europäischen Kaufmanne an, der sich aber von dieser Ware nicht viel Gewinn versprach und nur ein Probestück kaufte. Enttäuscht darüber verbrannten die Finder die übrigen Rollen, um sich an dem Geruche des verbrennenden Papyrus zu ergötzen. Wenn dies nun auch nicht sehr wahrscheinlich klingt, da, wie Grenfell und Hunt ausdrücklich versichern, verbrannter Papyrus keinen angenehmeren Geruch verbreitet, als verbranntes Papier: das traurige Faktum bleibt, von diesem ganzen ersten Funde kam nur eine einzige Urkunde nach Europa. Sie wurde von dem gelehrten

Kardinal Stefano Borgia angekauft und von einem dänischen Gelehrten Schow gelesen und publiziert. Die Urkunde führt den Namen Charta Borgiana, hat aber außer ihrer merkwürdigen Fundgeschichte wenig Interessantes an sich, da sie nur eine verstümmelte Liste ägyptischer Dammarbeiter enthält. Lange blieb die Charta Borgiana der einzige bekannte griechische Papyrus aus Ägypten. Erst seit dem zweiten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts begannen nach und nach bald größere bald geringere Mengen derartiger Urkunden in die verschiedenen europäischen Museen zu wandern und es fehlte auch nicht an gelehrten Publikationen und Kommentaren, an denen auch heute kein Fachmann vorübergehen darf.[7]) Aber über die engsten Kreise der Fachwissenschaften, insbesondere der Philologie und der alten Geschichte, hinaus gelang es der Papyrusforschung nicht sich Gehör zu verschaffen. Die großen Juristenkreise blieben diesen antiquarischen Forschungen vornehm ferne.

Dies wurde erst anders, als der berühmte Fund von El-Faijûm im Winter 1877/78 die Aufmerksamkeit nicht bloß der interessierten gelehrten Kreise, sondern der ganzen gebildeten Welt auf sich lenkte. El-Faijûm, der Gau von Arsinoë *(Ἀρσινοίτης νομός)* der Papyri, am linken Ufer des unteren Nils gelegen, war ein im Altertum gut kultivierter und bewässerter Landstrich am berühmten Moerissee, von dessen Wundern schon Herodot erzählt. Später, gleich so vielen anderen Gebieten des Niltals verödet, deckte Sand die ehemals der Wüste abgewonnenen fruchtbaren Felder und blühenden Ort-

schaften, bis nach Jahrhunderten wieder der Sand weggeräumt, der Schutt durchsucht und so kostbare Reste der antiken Kultur ans Sonnenlicht gebracht wurden. Über alle näheren Daten dieses von Eingebornen gemachten Fundes sind wir nicht sicher aufgeklärt. Die Fellachen gaben an, die Papyri in irdenen Gefäßen gefunden zu haben und diese Art der Aufbewahrung wird tatsächlich auch anderwärts bestätigt. So wird in einem hieratischen Papyrus berichtet, daß er in einem Kruge deponiert wurde, so empfiehlt Jeremias 32, 14 diese Art der Aufbewahrung von Kaufurkunden, 'ut permanere possint diebus multis'.[8]) Die Angabe, daß alle diese Urkunden zusammen gefunden worden seien, veranlaßte Karabacek zur geistvollen Vermutung, daß hier ein Archiv der Stadt Arsinoë aufgedeckt worden sei, in welchem neben den dort aufbewahrten öffentlichen Amtsurkunden auch Private wichtige Privatpapiere deponieren durften. Dieses Archiv sei nun bei einer über die Stadt hereingebrochenen Katastrophe im Stiche gelassen und allmählich vom Wüstensande bedeckt worden. Die Urkunden dieses ersten Faijûmer Funds wanderten in verschiedene Museen, die Mehrzahl nach Wien und Berlin. Die Wiener Sammlung führt nach ihrem erlauchten Gründer den Namen Papyrus Erzherzog Rainer. Einen Begriff von der Größe dieser erst zum geringsten Teil publizierten Sammlung vermögen die Angaben Karabaceks zu machen, wonach allein zirka 15.000 griechische Urkunden vorhanden seien, ja es sollen noch weit mehr Stücke — im ganzen über 40.000 — gezählt sein.[9])

Seit der englischen Occupation nahm immer mehr die selbständige wissenschaftliche Forschung die Ausgrabungen in die Hand und die Ergebnisse übertrafen die kühnsten Erwartungen und stellten selbst die Resultate des ersten Faijûmer Fundes noch in Schatten. Vieles, was bisher gefunden wurde, ist „antike Makulatur", d. h. Papyri, die von den Eigentümern achtlos liegen gelassen oder auf den Kehrichthaufen geworfen worden waren.[10]) Fast überall, wo man an derartige alte Schutthalden den Spaten anlegt, finden sich Papyri. Wurden ferner bei Naturkatastrophen oder in den Wirren politischer Kämpfe und feindlicher Einfälle — man denke an die ausgehende byzantinische und die beginnende arabische Zeit — oder wohl auch nur aus wirtschaftlicher Not friedliche Siedelungen von den flüchtenden Einwohnern verlassen, so deckte allmählich der Wüstensand alle Reste menschlicher Tätigkeit zu und schützte die schriftlichen Aufzeichnungen eines vergangenen Geschlechts vor Luft und Wasser, den Zerstörern des Papyrus. — Aber noch andere und seltsamere Fundstätten (ptolemäischer) Papyri haben die Engländer erschlossen. Im 3. und 2. Jahrhundert v. C. wurde es gebräuchlich, Mumiensarkophage aus zusammengeklebten alten Papyrusstreifen herzustellen. Löst man solche Cartonnagen auf, so kann man die freilich teilweise zerstörten und unleserlich gewordenen Papyrusbestandteile wiedergewinnen. Auf diesem Wege sind von Flinders Petrie und Grenfell und Hunt zahlreiche und wertvolle Funde gemacht worden. Die beiden letztgenannten

Gelehrten[11]) entdeckten auch einen Krokodilsfriedhof, in welchem einige Tausend Thiere, ganz kleine, eben aus dem Ei gekrochene neben großen bis 13 Fuß langen Exemplaren, bestattet lagen. Manche dieser heiligen Mumien waren nun in Papyrusrollen von oft namhafter Länge mehrmals eingewickelt und diese Papyri stellten sich als verschiedene alte Amtsakten heraus, auf deren eben zu erwartende Publikation man gespannt sein darf:[11a]) eine gewiß originelle Registratur alter Akten! Andere Papyri wurden auch den einbalsamierten Leichen als Totengabe mit in den Sarkophag gegeben. — So werden Jahr für Jahr neue Schätze ans Tageslicht befördert und Tausende von Urkunden liegen schon in europäischen, amerikanischen und ägyptischen Museen wohlverwahrt, harrend baldiger Veröffentlichung.

Wen die große Masse der aufgefundenen Urkunden verwundern sollte, der erinnere sich der Schreibseligkeit der alten Ägypter, wie sie uns schon Adolf Erman in seinem fesselnden Buche 'Ägypten und ägyptisches Leben im Altertum' geschildert hat. Die Hellenen wurden aber in diesem Punkte die gelehrigen Schüler der alten Ägypter und auch unter der römischen Verwaltung blieb es hierin beim Alten. Quod non est in actis, non est in mundo: diese viel verspottete Regel beherrschte als heilige Satzung das öffentliche und das private Leben Ägyptens.[12])

Sehen wir nun nach dem Inhalte der Papyri, so gibt es wenige historische Wissensgebiete. die nicht durch die Papyrusforschung gefördert oder vertieft worden sind. Nur einige Belege für das Gesagte seien aus anderen

Wissensgebieten kurz referiert, ehe ich auf die juristischen Papyri übergehe. So nenne ich von den theologischen Funden nur die zuerst 1897 von Grenfell und Hunt unter dem Titel *Λόγια Ἰησοῦ*, Sayings of Our Lord' publizierten acht Sprüche des Heilands, über die sich begreiflicherweise bereits eine sehr reichliche Literatur gebildet hat.[13]) Übrigens enthalten nur drei Logia Neues und ist ein Spruch ganz zerstört. Ich zitiere als Beispiel Logion 3: Jesus spricht: Ich stand mitten in der Welt und wurde im Fleische von ihnen gesehen, und ich fand sie alle trunken und keinen unter ihnen fand ich dürstend. und es betrübt sich meine Seele über die Söhne der Menschen, weil sie blind sind in ihrem Herzen und nicht sehen . . .

Reichliche Ausbeute wurde dem klassischen Philologen[14]) zuteil, nicht nur daß ihm für bereits Bekanntes neue Handschriften zuflossen, deren geringste Variationen vom bisherigen Stande der Überlieferung auffallen und interessieren müssen, sondern auch Schätze der antiken Literatur, die verschollen waren, sind neu ans Licht gekommen, so Siegeslieder des Bakchylides, eines Zeitgenossen des Pindar, Dichtungen des Alexandriners Herondas, ja selbst Bruchstücke von Alkman und Sappho und aus den Lustspielen des Menander.

Auch der Mediziner, der sich für die Geschichte seiner Wissenschaft interessiert, wird unter den griechischen Papyri nicht vergeblich Nachschau halten. Ich erwähne etwa das Rezept Grenf. I 52, überschrieben mit dem Worte *ἀχάριστον*, wozu ein antiker Schriftsteller[15])

zu vergleichen ist, der erklärt: multi qui cito curati sunt ingrati exstiterunt: propter quod ipsa antidotus Acharistos, id est sine gratia, appellatur — eine alte Klage über die Undankbarkeit geheilter Patienten! Eine Sammlung ärztlicher Vorschriften gegen Ohrenleiden enthält der Papyrus Oxy. II 234 (2./3. Jhd.) Muß auch die Beurteilung dieser Rezepte dem Fachmann überlassen werden, so sei doch bemerkt, daß es schon den Laien ein wenig an die Hausmitteltheorie unserer Landbevölkerung gemahnt, wenn z. B. Einspritzungen mit warmer „Stier-, oder Ziegen-, oder Schaf- oder einer ähnlichen Galle" empfohlen werden. — Der Studiosus Medicinae wird mit Genugtuung vernehmen, daß auch schon sein ägyptischer Ahnherr sich einen Katechismus wichtiger Prüfungsfragen einlernen mußte: denn dies ist wohl die wahrscheinlichste Erklärung eines jüngst publizierten, leider zu kurzen Bruchstücks eines medizinischen Papyrus.[16]) So heißt darin eine Frage: Wie viele Arten von Verbänden unterscheidet man? Darauf hat die Antwort zu lauten: Man unterscheidet die Verbände in zweierlei Hinsicht, einmal nach dem Stoffe, woraus, und zweitens nach der Art, wie der Verband gemacht wird. Auf die konsequente anschließende Frage, wie man die Verbände nach dem Stoffe unterscheide, bleibt leider der abbrechende Papyrus die Antwort schuldig.

Hier sei die Bemerkung eingeflochten, daß die Ärzte in Ägypten Staatsbeamte gewesen zu sein scheinen, und daß ihr Einkommen nicht im Honorar der Patienten, sondern in einem staatlichen Gehalte bestand. Um die

Kosten der Besoldung zu decken, wurde eine eigene Ärztesteuer, das *ἰατρικόν*, erhoben.[17]) Als Gerichtsärzte wurden sie sowie heutzutage zu Befunden und Gutachten aufgefordert, so z. B. bei Körperbeschädigung, Verletzung durch Einsturz eines Hauses, Selbstmord (B. G. U. II 647. a° 130; Oxy. I 52. a° 325; Oxy. I 51, a° 173 n. C.).

Ein Mathematiker wird z. B. am Fragment aus Euklid (Fay. 9) Freude haben, das in manchen Punkten von der bekannten Form der Überlieferung abweicht. Der Pädagoge wiederum wird mit Interesse die Schulübungen ägyptischer Kinder verfolgen,[16a]) wie z. B. eine Sammlung grammatikalischer Regeln (Amh. 21 Verso) aus der Wende des 3. Jhd. n. C., oder den Schulaufsatz über einen Vatermörder, den in der Wüste das gerechte Schicksal ereilte (Grenf. II 84), oder den Beginn der Geschichte von Adrastus, König von Argos (Oxy. I 124, 3. Jhd.), der das delphische Orakel befragte, warum seine beiden Töchter, obwohl sie *οὐκ ἄμορφοι* waren, keine Männer bekämen. Leider ist uns der Orakelspruch selbst nicht erhalten, indess wissen wir anderwärts, daß die Zukunft Erhörung ihrer Wünsche brachte. Zahlreiche Privatbriefe bringen uns oft köstliche Details aus dem Familien- und Privatleben. Einladungen zu Diners und Hochzeiten, Kondolenzbriefe und Verzeichnisse von Begräbniskosten führen uns des Lebens Lust und Leid vor Augen; Wirtschaftsbücher, Kleiderverzeichnisse, Rechnungen und Bücherkataloge vervollständigen bis ins Detail das Bild antiken Kulturlebens. Anfragen an Orakel, Zauberbücher, Horoskope, Verfluchungen und Traum-

aufzeichnungen haben den Aberglauben jener Zeiten verewigt.

Wohl der Hauptanteil an den Ergebnissen ägyptischer Urkundenforschung fällt aber ins Gebiet der Rechts- und Wirtschaftsgeschichte und hier gibt es wiederum fast keinen Zweig dieser ausgedehnten Disziplinen, der nicht dem Papyrus Anregung und Förderung zu verdanken hätte: das Staats- und Verwaltungsrecht, die Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft, die Statistik, das Straf- und Strafprozeßrecht, endlich insbesondere das Privat- und Privatprozeßrecht, all diese Studien, soferne sie die griechisch-römische Kulturwelt zum Gegenstand ihrer Erforschung machen, werden durch die Papyrusurkunden bestätigt, ergänzt und wohl auch berichtigt.

Glänzend beschenkt ist der Staatsrechtslehrer geworden mit vier Papyrusrollen, auf denen die *Ἀθηναίων πολιτεία* verzeichnet steht, die in formvollendeter Sprache von Aristoteles verfaßte Schrift über den Staat der Athener. Gegen einen solchen Fund müssen freilich zunächst alle anderen Papyri weit zurückstehen, dennoch aber darf kein Forscher, der sich mit der Entwicklungsgeschichte des antiken Staates befaßt, an den vielen unscheinbaren Urkunden vorübergehen. Denn aus ihnen ersehen wir mit nie erhoffter Genauigkeit den Verwaltungsapparat einer römischen Provinz während der langen Jahre der ganzen Kaiserzeit, noch fast zwei Jahrhunderte über den Sturz des weströmischen Reiches hinaus, und auch für die ptolemäische Zeit können wir

trotz des spärlicheren Quellenmaterials manch wertvolle Rückschlüsse ziehen. Wir lernen die Ämterstaffeln kennen, vom Strategen mit seinen „Schreibern" angefangen bis hinauf zum Praefectus Aegypti, dem Stellvertreter des römischen Kaisers; wir sehen die praktische Handhabung des antiken Grundsatzes der Vereinigung der Gewalten. vor allem der Verwaltung und Rechtspflege, in der Hand desselben Beamten; wir beobachten speziell in der Rechtspflege die vielfache Verquickung von Zivil- und Strafrechtspflege; wir sehen den Statthalter Edikte erlassen und verfolgen die Publikation derselben, indem Abschriften landaus landein von den Lokalbehörden öffentlich angeschlagen und damit zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden,[18]) wir sehen aber auch, wie prozessuale Dekrete und Reskripte durch Anschlag in der Hauptstadt zur Publikation und auf diesem Wege zur generellen Verbindlichkeit gelangen können.[19])

Von merkwürdigem Interesse ist ein Papyrus aus dem Ende des 3. oder Beginn des 4. Jahrhunderts, der das Protokoll einer Volksversammlung *(ἐκκλησία)* enthält. Dasselbe macht einen fast modernen Eindruck: schüchterne Ansätze zu ruhiger Erörterung erstickt in Lärm und Zwischenrufen. Allerdings enthalten dieselben eine Akklamation des Prytanen von Oxyrhynchos, die ihm aber nicht sympathisch zu sein scheint, denn er sucht die Wogen der Begeisterung zu glätten und beantragt die Ehrung auf einen günstigeren Zeitpunkt zu vertagen. Der Demos ist aber damit nicht einverstanden und ergeht sich in einem fort in patriotischen Rufen

auf die römische Herrschaft und der Bericht klingt aus mit dem Segensrufe an die regierenden Kaiser: *Ἀγουστοι κύριοι εἰς τὸν αἰῶνα.* In den Zwischenrufen begegnen mehrere unbekannte und unerklärliche Worte, vielleicht antike Vorbilder spezifisch parlamentarischer Wortprägungen.

Andere Urkunden bieten uns viel vornehmere Protokolle: Strafverhandlungen vor römischen Imperatoren gegen Griechen aus Alexandria, die antisemitischer Exzesse angeklagt sind. Man war sich über die Bedeutung dieser Protokolle lange nicht klar, zumal der Ton, in dem die Angeklagten mit dem Kaiser verhandeln, ein so scharfer ist, daß der Bericht dadurch an Wahrscheinlichkeit einbüßt. Auffallen mußte ferner, daß sich die Angeklagten aus einer weit späteren Zeit genau an die Martyrien ihrer Vorgänger erinnerten. Die richtige Erklärung hat Adolf Bauer gefunden,[20]) indem er nachweist, daß wir hier nicht amtliche Schriftstücke vor uns haben, sondern „heidnische Märtyrerakten", private Aufzeichnungen, in denen die Martyrien jener, die für ihre nationale Überzeugung in den Tod geschickt worden waren, von Gesinnungsgenossen festgehalten und der Nachwelt überliefert wurden.

Die Tätigkeit der Beamten ersehen wir am besten aus den von ihnen geführten Amtsjournalen oder Amtstagebüchern, deren ebenfalls einige auf uns gekommen sind. Alle wichtigen und minder wichtigen Amtshandlungen wurden darin der Reihe nach verzeichnet: Gebete und Opfer, Regierungshandlungen aller Art und Gerichts-

sitzungen. So können Teile dieser Amtsjournale zu Verhandlungsprotokollen werden.[21])

Besonders inhaltsreich sind die Ergebnisse auf dem Gebiete der Steuerverwaltung. Hier kommt zum Papyrus noch das Ostrakon als Träger der Überlieferung hinzu. Auf solchen Ostraka, Tonscherben zerbrochener Gefäße, pflegte der Steuerpächter dem Zahler die Quittung auszufertigen; das Ostrakon diente nur dem Parteienverkehr, im Verkehr der Behörden untereinander bediente man sich des Papyrus, sowie natürlich die Partei ihre Eingaben an die Steuerbehörden auf Papyrus schreiben mußte. Derartige beschriebene Ostraka sind nun in solchen Massen gefunden worden, daß Wilcken vorzüglich auf diese sonderbaren Quellen gestützt im ersten Buche seines Werkes 'Griechische Ostraka aus Ägypten und Nubien' eine meisterhafte Darstellung der ägyptischen Wirtschaftsgeschichte zur Ptolemäer- und Römerzeit zu geben vermochte. Ein Blick auf die 218 Rubriken verschiedener Abgaben, die Wilcken schon nach dem bisher bekannt gewordenen Quellenmaterial aufzuzählen vermochte, zeigt uns, wie weit man vom Ideal der einheitlichen Einkommensteuer entfernt war, und wieviel Systeme man in Angriff nahm, um ja kein Objekt steuerfrei zu lassen. Allein für die Grundsteuer gibt es 18 verschiedene Steuern mit verschiedenen Namen! Um die steuerpflichtigen Subjekte und die den verschiedenen Steuern unterworfenen Objekte kennen zu lernen, spielten in Ägypten die Steuerfassionen eine große Rolle, die teils Steuersubjekts-, teils Steuerobjektsdeklarationen

waren, oder, wie die griechischen Termini lauten, teils *κατ' οἰκίαν ἀπογραφαί,* teils *ἀπογραφαί* schlechthin. Von großer Bedeutung sind namentlich die ersteren dadurch geworden, daß sie seit der römischen Kaiserzeit in 14jährigen Zwischenräumen erfolgten und zugleich zur Herstellung von Volkszählungslisten dienten. Mit 14 Jahren begann die Pflicht zur Entrichtung der Kopfsteuer *(λαογραφία)* und auch für die Rekrutierung *(ἐπίκρισις)* war dieses Alter erforderlich. Im übrigen bestehen gerade über diese Fragen noch manche teils sehr tief gehende Meinungsverschiedenheiten. Hier müssen diese wenigen Andeutungen genügen.[22])

Aber mehr noch als all das bisher Besprochene schlagen in das Fachstudium des Romanisten die Ergebnisse auf privatrechtlichem und prozessualem Gebiete ein und hier gerade bieten die Papyri so reichen Aufschluß, daß sich jede Mühe des Studiums reichlich lohnt. Des Wissenswerten ist dabei sovieles, daß eine Auslese hiervon im Rahmen eines Vortrags naturgemäß den Charakter der Willkürlichkeit und Zufälligkeit an sich tragen muß. Nur mit diesem Vorbehalte darf ich an die folgenden Darlegungen herantreten. Dabei bestätigen und ergänzen die Papyri in ihrer großen Mehrheit das, was wir vom römischen Provinzialrechte bereits wussten, aber gar nicht zu selten bringen sie uns auch neues und es ist natürlich, daß wir gerade derartige aus dem Papyrus gewonnene Aufschlüsse freudigst begrüßen.

Um mit einer Lehre aus dem in Privatrechtskompendien sogenannten 'Allgemeinen Teile' den Anfang zu

machen, so sei auf einen Berliner Papyrus (B. G. U. II 611) aus dem Ende der Regierungszeit der Claudier verwiesen, der unsere Kenntnis des klassischen römischen Rechts zu rektifizieren vermag. An der Hand dieses eine oratio principis enthaltenden Papyrusfragments und anderer Quellen läßt sich nämlich zeigen,[23]) daß das römische Zivilrecht von Augustus bis auf Marc Aurel für die Berechnung der verschiedenen juristisch relevanten Altersstufen allgemein den Grundsatz anwendete 'annus coeptus pro completo habetur'. Es galt nach dieser Zählung, die z. B. auch dem julisch-papischen und aelisch-sentischen Gesetze zugrunde lag, das geborene Kind sofort als anniculus und diese Berechnung selbst ist wieder auf die vor der klassischen Periode allgemeine Geltung des Satzes zurückzuführen: nasciturus pro iam nato habetur, während seit Marc Aurel dies nur mehr ausnahmsweise galt, quotiens de commodis ipsius partus quaeritur. Bezeichnenderweise hat unter dem Anhänger und Förderer der Stoa auf dem Kaiserthrone der gelehrte Galenus die Frage erörtert, ob der nasciturus bereits ein animal sei und hat diese Frage verneint. Damit konnte der eben Geborene nicht anniculus, der eben 24 Jahre alt Gewordene nicht, wie dies in unserer oratio geschieht, als 25jährig behandelt werden. — Noch eine andere von den Pandektisten ebenfalls in den allgemeinen Teil gestellte Lehre möchte ich hier berühren, die der Stellvertretung. Das römische Recht kannte, wie allgemein und nach den im Corpus iuris enthaltenen Quellen auch mit Recht gelehrt wird, die direkte Stell-

vertretung, d. h. das Handeln im Namen und auf Rechnung des Vertretenen, in dessen Person die aus dem Geschäfte resultierenden Rechte und Pflichten entstehen, grundsätzlich nicht. Einige Ausnahmen, vor allem die direkte Stellvertretung im Besitzerwerb, wurden ja allmählich anerkannt, „aber gerade das wichtigste Gebiet des privatrechtlichen Verkehrs, das Gebiet der obligatorischen Verträge, war und blieb der direkten Stellvertretung fast ganz verschlossen": [24]) per liberam personam adquiri nobis non potest war ein sprichwörtlich gewordener Grundsatz. Das stadtrömische Recht mochte sich nun damit begnügen, es hat dem sich entwickelnden Verkehrsbedürfnis durch die Entwicklung der indirekten Vertretung und der adjektizischen Klagen Rechnung getragen, aber daß das Weltrecht mit diesem Grundsatz brach, beweisen wenigstens für Ägypten unzweideutig einzelne Urkunden, die wir mit Vollmachtsurkunden des modernen Rechts meines Erachtens unbedenklich in eine Reihe stellen dürfen und die uns so das Institut der direkten Stellvertretung für ihr Geltungsgebiet bezeugen. So erklärt in einer schon aus dem Jahre 148 n. C. datierten Urkunde (B. G. U. I 300) der römische Veteran C. Valerius Chaeremonianus seinem Kollegen M. Sempronius Clemens, also ein römischer Bürger dem andern: Ich habe dich durch diese Urkunde zum Verwalter meines Vermögens in Arsinoë gemacht, damit du die Pachtforderungen eintreibest und, wenn nötig, selbst weitere Verpachtungen vornehmest oder das Land selbst bebauest und ihnen Quittungen ausstellest in meinem Namen (*ἐκ τοῦ ἐμοῦ*

ὀνόματος) u. s. w. Nach der Unterschrift des Prinzipals setzt der Bevollmächtigte seine Unterschrift an mit dem Worte συνέσταμαι und dem Versprechen, das ihm zugleich erteilte Mandat gewissenhaft zu erfüllen. Das eine Annahmeerklärung der Vollmacht aussprechende συνέσταμαι wird die Dogmatik wohl ebenso als rechtlich bedeutungslose Erklärung auf den einseitigen Akt der Bevollmächtigung hin auffassen, wie sie es mit der entsprechenden Erklärung im modernen Vollmachtsrechte tut.[25]) Freilich ist mit der nach außen wirkenden Vollmacht, wie bereits angedeutet, ein nach innen wirkender Auftrag verbunden, indem der Prinzipal die gewissenhafte Ausübung der eingeräumten Befugnisse und die Herausgabe der Erträgnisse dem Vertreter aufträgt und dieser sich auch dazu bereit erklärt, aber auch im modernen Verkehre sind oft Vollmacht und Auftrag faktisch verbunden und der Jurist vermag auch in dieser antiken Urkunde beide Rechtsinstitute wohl zu scheiden und darf darum den vorliegenden Papyrus als Beleg der Zulässigkeit direkter Stellvertretung ansehen.[26])

Auch Prozeßvollmachten sind uns erhalten, ganz so wie wir solche unseren Anwälten zu erteilen pflegen. So gibt im Papyrus Oxy. II 261 aus dem Jahre 55 n. C. eine Frau ihrem Enkel die Vollmacht, sie in einem Rechtsstreite zu vertreten. Die Vollmacht ist sehr weit gefaßt: die Großmutter erklärt ihren Enkel als ἔγδικος aufgestellt zu haben, damit er vor jeder Obrigkeit und namentlich jeder Gerichtsbehörde so für sie handle, wie sie bei persönlicher Gegenwart selbst hätte handeln können.

Oxy. I 97 (115/6 n. C.) bevollmächtigt in einem ganz ähnlichen Texte ein Bruder den anderen zu seiner gerichtlichen Vertretung. Diese Prozeßvollmachten beziehen sich, um sich der Termini der römischen Prozeßsprache zu bedienen, nicht bloß auf die Vertretung in iure, wo ja auch in Rom bekanntlich direkte Stellvertretung zulässig war,[27]) sondern auch auf die Vertretung in iudicio, d. h., da es in Ägypten nur eine cognitio extra ordinem gab, auf die Durchführung des ganzen Prozesses vor demselben oder vor einem (mit Formel instruierten) beauftragten Richter. In Rom mußte bekanntlich im ordentlichen Prozeß das Urteil auf die Person des Vertreters gestellt werden und erst allmählich rang sich im Exekutionsrechte die materiell richtige Ansicht durch, wonach die actio iudicati für und gegen den Vertretenen ging.

Auf dem Gebiete des Sachenrechts ist als weitaus wichtigste Entdeckung, ja meines Erachtens als wertvollstes Ergebnis der bisherigen rechtshistorischen Papyrusstudien überhaupt die Erkenntnis des ägyptischen Grundbuchsrechts zu verzeichnen. Es ist dies ein Ergebnis, dessen Bedeutung auch dem Nichtjuristen einleuchtet, das aber vor allem für den Rechtshistoriker eine neue Warnung davor sein muß, die Rechtsgeschichte vom einseitig nationalen Standpunkte aus zu betrachten. Warum soll denn, wie man bisher allgemein lehrte, gerade das germanische Recht auf die Idee gekommen sein, Grundbücher anzulegen und die Rechtsverhältnisse an liegendem Gut in Evidenz zu halten? Man hat ja Er-

klärungsversuche gemacht, aber stichhaltig war keiner derselben und nun hat für die Unrichtigkeit dieser Auffassung die Existenz des ägyptischen Grundbuchsrechts den positiven Beweis geliefert. Das Verdienst dieser rechtsgeschichtlichen Entdeckung gebührt dem Juristen Mitteis,[28]) der Historiker Wilcken hat aus dem Schatze seines reichen Wissens auch hier wertvolle Ergänzungen gegeben. Für das römische Recht ist bekanntlich ein wesentlicher Unterschied zwischen den dinglichen Rechten an Mobilien und an Immobilien nicht zu machen. Das Eigentum an einem Hause wird geradeso durch den dinglichen Übereignungsakt, die Tradition, übertragen, wie man ein Buch jemandem zu Eigentum tradiert. Eine Hypothek durch formloses Pactum kann geradeso an einem Grundstück wie an einem beweglichen Gegenstande erworben werden. Und so scheint es auch im stadtrömischen Rechte immer geblieben zu sein, in Ägypten aber ist im Anschlusse an die uralte nationale Institution der Verbücherung von Immobilien zu Steuerzwecken, die von den Ptolemäern übernommen und vervollkommnet wurde, das römische Provinzialrecht zu einer unserem modernen Grundbuchsrechte vielfach auffallend ähnelnden Regelung der Rechtsverhältnisse an Immobilien gekommen. Helles Licht über diese Verhältnisse verbreitet, nachdem bereits früher Mitteis auf einzelne Spuren hingewiesen hatte, ein im Jahre 1899 von Grenfell und Hunt publizierter Papyrus aus Oxyrhynchos — die sogenannte petition of Dionysia, Oxy. II 237 (a° 187 n. C.) — eine Urkunde, die eine Prozeßeingabe in einem Rechtsstreite

zwischen einem Vater und seiner Tochter enthält. Der Vater hat der Tochter bei deren Verheiratung ein Grundstück übergeben und verlangt es nun, da er sich mit ihr überworfen hat, wieder heraus. Die Tochter aber weigert die Herausgabe und motiviert dies damit, daß der Vater selbst seinerzeit die Einverleibung ihrer Rechte in die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, den Grund- und Gebäudesteuerkataster, veranlaßt habe und daß ihr dingliches Recht damit unanfechtbar geworden sei. Für diese Behauptung führt Dionysia in der vorliegenden Eingabe die Edikte zweier römischer Statthalter an, von denen das ältere einem Präfekten Ägyptens unter Kaiser Domitian, Mettius Rufus, zugeschrieben und zu unserer Freude mit der bekannten Vielschreiberei ägyptischer Petenten in der Eingabe wörtlich angeführt wird. Der Präfekt ordnet da zunächst eine Revision des öffentlichen Buches an und befiehlt die Eintragung nicht nur des Eigentums an den Grundstücken, sondern auch darauf lastender Hypotheken und Servituten. Dann aber heißt es, und dieser Passus ist der merkwürdigste, dies alles solle geschehen *ἵνα οἱ συναλλάσσοντες μὴ κατ' ἄγνοιαν ἐνεδρεύωνται*, d. h. also im Interesse der Drittkontrahenten, die im Vertrauen auf das öffentliche Buch handeln: der Gedanke unseres modernen Publizitätsprinzips! Freilich sind damit noch nicht alle Fragen beantwortet, so darf namentlich eine besonnene Forschung die Frage nicht vorschnell bejahen, ob ein im Grundbuch nicht eingetragenes dingliches Recht dem im Vertrauen auf das Buch handelnden gutgläubigen Erwerber gegenüber unwirksam blieb.[29])

Solche Vorschriften, wie das angeführte Edikt, können auch bloße leges imperfectae oder minus quam perfectae sein, aber die, wenn auch noch nicht genügend gefestigte Idee des Publizitätsprinzips tritt uns, soweit unsere Quellenkenntnis reicht — Mettius Rufus beruft sich auf Vorgänger —, hier das erste Mal entgegen. Auch die Technik bücherlicher Eintragungen hat Mitteis bis auf manche an die Technik moderner Eintragungen merkwürdig gemahnende Vorschrift eingehend besprochen, und selbst auf sichere Spuren des Instituts der Vormerkung vermochte er hinzuweisen.

Manches Neue dürfte auch eine genaue Durcharbeitung der in den Papyri enthaltenen pfandrechtlichen Satzungen ergeben. Häufig ist die Verpfändung des gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens. Eine solche kommt namentlich in den sogenannten Exekutivurkunden vor, d. h. in Urkunden, welche eine darin konstituierte Schuld im Falle der Nichtzahlung am Fälligkeitstermine sofort (ohne Prozeß) für exekutionsreif erklären. Eine solche Urkunde gewährt einen Exekutionstitel geradeso wie ein rechtskräftig gewordenes Urteil *(καθάπερ ἐκ δίκης)*, das Pfandrecht selbst wird aber erst durch pignoris capio erworben — ob mit gerichtlicher Hilfe oder durch Privatpfändung, darüber sind die Meinungen noch geteilt. In einem Darlehensschuldschein mit Hypothekbestellung (B. G. U. III 741; 143/4 n. C.) finden wir die Bemerkung, daß für das *ἐνλιμμα* - - das Gegenstück zur *ὑπεροχή* — also das reliquum der Schuld nach Realisierung des Pfandrechts

wegen irgendwelcher Unzulänglichkeit des Pfandobjekts die persönliche Darlehensklage in Kraft bleiben solle. Uns scheint eine solche Bemerkung über den Fortbestand der persönlichen Klage aus einem zufällig hypothekarisch versicherten Schuldvertrage ganz selbstverständlich, aber für Ägypten mag dies zu betonen doch nicht überflüssig gewesen sein, wir haben vielmehr darin einen Fingerzeig dafür, daß man in der Hypothekbestellung — ähnlich wie in den germanischen Rechten — leicht eine Begründung reiner Sachhaftung sehen mochte und sich darum gegebenenfalls bemüßigt fühlte, dies besonders auszuschließen. In der genannten Urkunde finden sich auch die meines Wissens ersten Spuren jener Form des Retentionsrechts, die wir als gordianisches Pfandrecht zu bezeichnen gewohnt sind, und die noch das österreichische B. G. B. § 471 ausdrücklich für unzulässig erklärt.[30]) — Auch Beispiele antichretischer Pfandverträge mit Normierung eines bloßen Nutzungspfandes ohne Verkaufsrecht des Pfandgläubigers finden sich in den Urkunden (B. G. U. I 101 [a° 115] und 339 [a° 128]). Steuern und Abgaben werden dabei vom Nutzungspfandgläubiger erhoben, er hat sie nach der ersten Urkunde aus Eigenem zu tragen, während im zweiten Falle der Verpfänder bei Rückstellung des Pfandes Ersatz zu leisten verspricht; die Regelung dieser Frage war also ins Ermessen der Parteien gestellt. Neben dem Ausdrucke *ὑποθήκη* kommen noch die Worte *ὑπαλλαγή* und *μεσιτεία* vor. Während die beiden ersteren Ausdrücke synonym sein dürften, ist die Bedeutung des letzteren nicht sicher.

Vielleicht bedeutet μεσιτεία eine besondere Form des Pfandrechts, etwa ohne Verkaufsrecht.[31])

Ein besonders reichliches Material ist der Geschichte des römischen Obligationenrechts zugeflossen. Eine große Menge von Urkunden führt uns die Art des Abschlusses obligatorischer Verträge in Ägypten klar vor Augen. Dabei wird die Schrift wohl konstitutiven Charakter gehabt haben und nicht bloßes Beweismittel gewesen sein. Darauf hat schon Mitteis im 'Reichsrecht und Volksrecht' hingewiesen und namentlich auf die verschiedenen kaiserlichen Konstitutionen aufmerksam gemacht, die einen, wie auch sonst so häufig, vergeblichen Kampf des Reichsrechts, dem die Schriftlichkeit der Verträge nur Beweismittel war, mit dem Volksrecht darstellen, das in der Schriftlichkeit ein essentiale negotii erblickte. Auf das deutlichste wird diese verschiedene Auffassung der Schriftlichkeit durch die Geschichte der Stipulation in Ägypten erhellt. Während in Rom die mündliche Frage und Antwort die Hauptsache war und die schriftliche Cautio nur eine, mitunter recht wertvolle Beweisrolle spielte, hatte man in Ägypten hierfür kein Verständnis und hielt die Urkunde auch hier für das Wesentliche. Und da die griechischen Notare und Urkundenverfasser sehen mochten, daß die römischen Behörden das Hauptgewicht auf die Frage und die korrespondierende Antwort legten, so nahmen sie in ihre Urkunden einen diese korrespondierenden Worte bezeugenden Bestandteil auf, indem sie an den Schluß die stereotype Formel setzten καὶ ἐπερωτηθεὶς ὡμολόγησα, 'ich habe

auf die Frage zustimmend geantwortet'. Es war dies eine leere Floskel geworden, aber in ihr erhielt sich die Stipulation lange fort, ja sie fand in dieser entarteten Form auch Eingang in allerhand rechtsgeschäftliche Urkunden, deren Natur eine Stipulation gar nicht zuläßt, so in Testamente, Manumissionsurkunden, Gestellungsverpflichtungen gegenüber einer Behörde.[32]) Das große Gewicht, welches das justinianische Recht auf die Stipulationsurkunde legt, indem es dieselbe nur durch Alibibeweis entkräften läßt, ist ein Zeichen mehr dafür, wie die klassischen Formen des römischen Rechts in der Kodifikation Justinians hellenistisch beeinflußt worden sind.

Die griechischen Vertragsurkunden Ägyptens ermöglichen es uns, die Rechtsentwicklung in einer oströmischen Provinz durch rund ein Jahrtausend zu studieren. Ja die ägyptischen Papyri bieten noch einen Ausblick, der über diese Perioden hinausreicht: wir haben auch demotische Urkunden, in denen sich das nationale Recht vor der makedonischen Eroberung verkörpert und wir haben griechische Übersetzungen demotischer Papyri. Freilich muß hier der Romanist vom Ägyptologen Belehrung heischen und auch für den Fachmann gibt es dabei noch manches Rätsel zu lösen, aber der Gesichtskreis weitet sich und es erscheinen uns immer größere rechtshistorische Probleme für genußreiche Arbeit. Hier ist, wie bemerkt, die Möglichkeit gegeben, an der Hand der unschätzbaren Urkunden das Rechtsleben einer späteren römischen Provinz seit jenen

Zeiten zu verfolgen, in denen noch nationale (nicht-arische!) Herrschaft bestand und ebensolche Kultur blüte, durch die folgende Periode der ostarischen Herrschaft der Perser, dann der hellenistischen Kultur unter den Ptolemäern, der vielfach verwandten und sich derselben assimilierenden Kultur des römischen Principats und der diokletianisch-konstantinischen Despotie, ja weiterhin bis zum Sturze der mehr als tausendjährigen indogermanischen griechisch-römischen Herrschaft durch die Araber. Auch aus der arabischen Zeit mangelt es nicht an Urkunden, welche das Rechtsleben widerspiegeln. Freilich bedarf es noch vieler und mühsamer Kleinarbeit, ehe eine ägygtische Rechtsgeschichte so universeller Natur wird geschrieben werden können, und vor allem dürfen wir jetzt nicht die Hoffnung auf neue wertvolle Ausgrabungsresultate verlieren, aber auch derjenige, welcher mikroskopiert, darf die angedeuteten allgemeinen Gesichtspunkte nicht außer Auge verlieren, schon um sich immer wieder neuen Mut zu holen zur Überwindung von Mühen und Hindernissen. Für den Romanisten aber ergibt sich aus solchen Betrachtungen auch noch die nicht genug zu würdigende Erkenntnis, aus Rechtsinstituten, die auf den ersten Blick ein römisch-rechtliches Gepräge an sich tragen, nicht voreilig einen Schluß auf Rezeption römischen Rechts zu ziehen, denn es ist sehr wohl möglich, ja vielleicht sogar in höherem Maße wahrscheinlich, daß auch das nationale oder das griechische Recht ähnliche Institute entwickelt habe und daß das römische Recht nur die gebotenen

Anregungen verwertet oder bereits vorhandene Institute im Sinne analoger römischer Einrichtungen ausgestaltet habe. So wird Ägypten auch das Land, an dessen Rechtsgeschichte wir so recht eigentlich die Umwandlung des stadtrömischen klassischen Rechts zum universellen Weltrecht studieren können, wie es sich vor allem in der späteren Kaisergesetzgebung zeigt und wie es seinen schließlichen Ausdruck gefunden hat in der justinianischen Kodifikation.

Ich gehe nun noch an die Besprechung einiger Einzelheiten. Die Kaufurkunden, die in zahlreichen Exemplaren vorliegen, bestehen aus einer dreifachen Erklärung des Käufers. Derselbe erklärt:

1. das Kaufobjekt verkauft zu haben,
2. den Kaufpreis in Händen zu haben,
3. die sogenannte Bebaiosis leisten zu wollen.

Unter der Bebaiosis versteht man das Haftungsversprechen für Eviction, während eine Mängelhaftung entweder gar nicht normiert oder doch sehr eingeschränkt ist. Der Kauf soll nämlich in der Regel sein *ἀναπόριφος*, unwiderruflich, nur bei Sklaven wird eine Ausnahme gemacht für die Fälle der Epilepsie (*ἱερὰ νόσος*) und der *ἐπαφή*, womit vielleicht Lepra, vielleicht aber Besessenheit gemeint zu sein scheint. Die Haftung wegen anderer Mängel ist damit generell ausgeschlossen. Die auf die Bebaiosis gegründete Haftung für Eviction dagegen ist sowohl für den Juristen von großem dogmatischen, als auch für den Rechtshistoriker von geschichtlichem Interesse, da es gerade hier durch die Publikation

demotischer Urkunden und deren griechischer Übersetzungen gelungen ist, den Einfluß des einheimischen auf das hellenistische Recht zu zeigen.[33])

Neben den Kaufverträgen beanspruchen große Aufmerksamkeit die Pachturkunden, über die eingehend Mitteis an verschiedenen Orten[34]) gehandelt hat. Wir finden alle möglichen Formen der Pacht, so die sich dem Kaufe nähernde und wohl auch als Kauf bezeichnete[35]) Emphyteuse, die gewöhnliche locatio conductio rei und dann die dem Precarium ähnelnde Pacht, solange der Verpächter will, wozu Mitteis auf die analoge Erscheinung der tenancy at will in England hingewiesen hat. Auch Pachtofferten finden sich nicht selten, die der künftige Pächter dem Verpächter macht und die dieser durch einfache Annahme zum Vertrag erheben kann; ja ein Papyrus (Amh. 88; a° 128) enthält auch eine Sublokationsofferte. Für Verpachtungen kannte man schon in Ägypten die Möglichkeit des Lizitationsweges. Die Pachtlustigen mußten dann ihre Offerten stellen, auf die hin, wenn sich in bestimmter Zeit kein besseres Anbot fand, der Zuschlag erteilt wurde. Ein Zeichen der wirtschaftlichen Misère, in die diese einfachen Urkunden oft hineinleuchten, ist auch der unter Umständen eintretende Zwang zur Pacht von Staatsländereien, wenn sich nicht freiwillige Pächter vorfanden. Auch Sozietät (Amh. 94; a° 208) und Mandat (vgl. B. G. U. I 300, oben S. 25 f.) sind den Urkunden nicht fremd.

Unter den Realkontrakten sind numerisch weitaus überwiegend die Darlehensverträge. Darin finden sich

verschiedene rechtsgeschichtlich und juristisch interessante Klauseln. Sind mehrere Darlehensschuldner vorhanden, so wird immer Solidarhaftung derselben ausgemacht, sie sollen haften *ἀλληλεγγύως* „einer als Bürge des andern", Die *δάνεια* sind häufiger, als man vermuten möchte, *ἄτοκα*, unverzinslich. Dafür sind aber für den Fall nicht rechtzeitiger Rückzahlung sehr hohe Konventionalstrafen verabredet und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß dolose Gläubiger durch Vereitlung rechtzeitiger Zahlung und Herbeiführung schuldnerischer mora tatsächlich ein besseres Geschäft zu machen suchten, als mit hohen Zinssätzen. Daß solche Machinationen vorkamen, läßt sich aus einem Erlasse des praefectus Aegypti (134 n. C. Fay. 22) ersehen, worin gegen morose Gläubiger Stellung genommen wird. Es scheint, daß der Begriff der mora creditoris des römischen Rechts im ägyptischen Landrecht noch gefehlt habe. Der Exekutivklausel Erwähnung zu tun, war bereits oben Gelegenheit, ebenso der Pfandverträge. Ab und zu findet sich die Erwähnung einer *παρακαταθήκη*, eines Depositums. Damit wurde ein merkwürdiger Versuch gemacht, das Gesetz zu umgehen. Es kam zuweilen vor, da Soldatenehen nichtig waren und daher auch eine gültige Dosbestellung unmöglich war, daß Soldatenfrauen ihre Mitgift dem Manne in Form eines Depôts übergaben. In einem viel erörterten Papyrus (B. G. U. I 114; a° 117) durchschaut der Richter eine solche List und leitet in feiner Ironie seinen Spruch mit den Worten ein: Mir scheint, daß dein Depositum eine Mitgift ist. Mit aller Vorsicht zu behandeln ist die Frage

nach der Inhaber- und Ordreklausel in den griechischen Urkunden. In Daneionskontrakten findet sich nicht selten eine Klausel folgenden Inhalts: *τὸ χειρόγραφον τοῦτο κύριον ἔστω πανταχῆ καὶ παντὶ τῷ ἐπιφέροντι* (BGU. I 69; a° 120), d. h. dieser Schuldschein soll überall Geltung haben und jedem gegenüber, der ihn beibringt. Mit dem *πανταχῆ* dürfte auf eine eventuelle exceptio fori Verzicht geleistet sein, die Forderung soll vielmehr überall geltend gemacht, eventuell auch eingeklagt werden können. Aber merkwürdiger und bedeutsamer ist es, daß sich der Schuldner dem Inhaber der Urkunde gegenüber zu verpflichten scheint. Inwieferne aber die Forderung mit der Inhabung des Papieres verknüpft war, mag noch dahinstehen.[36]) Jedenfalls erleichtern aber solche Urkunden die Zession einer Forderung, die in Rom bekanntlich nur auf Umwegen möglich war, und in der Tat zeigen uns bereits Urkunden aus der Zeit des Nero die Zulässigkeit der Zession.[37])

Für die Mannigfaltigkeit der Materien, wozu die Papyri neue Quellen bieten, nur noch einige Beispiele. Daß Auslobungen den Römern nicht fremd waren, ist allbekannt, das originellste Beispiel ist das Sklavenhalsband mit der Umschrift: fugi, tene me, quum revocaveris me domino meo Zosino, accipis solidum; weniger bekannt ist es, daß ein viel älteres Beispiel einer Auslobung ebenfalls für das Ausfindigmachen und Wiederbringen entflohener Sklaven im Pariser Papyrus 10 aus dem Jahre 145 v. C. enthalten ist: also ein einseitiges Versprechen des Schuldners als Entstehungsgrund einer

Obligation nach hellenistischem Rechte.[38]) In einem Papyrus aus Oxyrhynchus (I 144; a° 580) übernimmt jemand den Transport einer Geldsumme nach Alexandrien unter Ausschluß der Haftung für höhere Gewalt und für Unglücksfälle bei der Flußschiffahrt (*δίχα θεοῦ βίας καὶ τῶν κατὰ ποταμὸν κινδύνων καὶ ἐπηρειῶν*). Oxy. I 126 (a° 572) enthält die Übernahmeerklärung einer Steuerschuld, Grenf. II 71 (244—8 n. C.) erinnert ganz an die Gutsabfindungsverträge des deutschen und gemeinen Rechts. Solche Urkunden sind gute Belege für die Tatsache, daß überall dort, wo die Bedürfnisse es erfordern, der starre Rechtssatz sich ihnen anpaßt, und daß speciell die Entwicklung des römischen Rechts zum Usus modernus pandectarum in Deutschland keineswegs vereinzelt dasteht. Eine ganz ähnliche Entwicklung, wie sie hier an einzelnen Beispielen für Ägypten dargelegt wurde, hat wohl in allen Teilen der hellenistisch-römischen Welt Platz gegriffen, für Sizilien z. B. hat sie uns in jüngster Zeit ein italienischer Forscher in anschaulicher Weise geschildert.[39])

Das Obligationenrecht abschließend, will ich nur noch zwei Bestärkungsmittel der Verträge erwähnen: die Arrha und den Eid. Für die Arrha gilt in den Papyri der Satz, daß der Geber gegen Verzicht auf die Arrha, der Empfänger gegen doppelte Rückerstattung derselben vom Vertrage ohneweiters zurück kann. Dadurch erhält die Arrha den Charakter eines Reugeldes, erscheint also in einer ganz anderen Funktion als im klassisch römischen Rechte, wo sie nur als signum emtionis et venditionis

contractae gilt. In diesem Punkte läßt sich der oströmische Einfluß auch in der Kodifikation Justianians nachweisen.

Der Eid begegnet in Vertragsschlüssen erst in sehr später Zeit. Er macht in seiner Anwendung im Privatrechte überhaupt eine eigentümliche historische Wandlung durch. In ältester Zeit, ehe die staatliche Ordnung den Vertrag zu schützen vermag, schützen sich die Parteien, so gut sie es vermögen, selbst, indem sie die Zusage beschwören lassen. Das war im alten Rom nicht anders als im alten Griechenland. Der Eid verpflichtet nur moralisch; darauf deutet auch schon die Formel hin, in welcher der Schwörende Unheil über sich herabruft, wenn er den Eid nicht zuhalte. Geschworen wird bei den verschiedenen Göttern. Hellenische Sitte war das Schwören bei den Heroen, woraus sich in hellenistischer Zeit das Schwören bei verstorbenen Helden und in der Diadochenzeit der Schwur beim Herrscher entwickelte. Auch die vergötterten Vorfahren des Königs werden bisweilen in der Formel genannt. In der römischen Kaiserzeit tritt naturgemäß die Person des Kaisers an Stelle des griechischen Herrschers; so lautet der Eid in den griechischen Urkunden aus Ägypten, an denen wir die genannte Umwandlung genau beobachten können, in der Kaiserzeit z. B. einfach *ὀμνύω Τιβέριον . . . Καίσαρα.* In späterer Zeit wird nicht mehr beim Kaiser selbst geschworen, sondern bei seiner Tyche, und dies ist speziell jener Eid, den die Christen zu leisten sich weigerten, während sie z. B. bei der Salus des Kaisers

zu schwören bereit waren. In der Salus sah man nämlich nicht so wie in der Tyche und dem römischen Genius eine eigene heidnische Göttergestalt. Diese Formel kommt darum auch in der christlichen Kaiserzeit außer Übung, keineswegs aber verschwindet der Eid beim vergöttlichten Herrscher als solcher. Es begegnen vielmehr jetzt neben dem Kaiser auch die Kaiserin, dann die Cäsaren der diokletianischen Epoche und endlich selbst andere hochgestellte Personen in der Eidesformel. Daneben entwickelt sich aber auch die Sitte, bei Gott und der heiligen Dreieinigkeit zu schwören, aber nur ganz allmählich wandelt sich der aus dem heidnischen Göttereide entstandene Kaisereid in den christlichen Gotteseid um. Als genügender Schutz gegen Verletzung des Eides genügte ursprünglich die religiöse Scheu vor der die Eidesverletzung ahndenden Rache der Götter, die in der Eidesformel genannt waren. Ein eigenes Eidesdelikt hat es wenigstens im römischen Strafrechte nicht gegeben. Nur wenn die Eidesverletzung unter den Begriff eines anderen Deliktes fiel, wurde sie bestraft, so schon im alten römischen Recht der falsche Zeugeneid als falsche Aussage, dann in der Kaiserzeit die Verletzung eines beim Kaiser geleisteten Eides als crimen laesae maiestatis; denn der Kaiser ließ nicht so leicht mit sich spaßen, wie die guten olympischen Götter, wer den Fluch des Kaisers für den Fall der Eidesverletzung auf sich herabrief, den konnte dieser Fluch auch ganz empfindlich treffen, war ja doch grundsätzlich die Verletzung des Kaisereids als crimen laesae majestatis ein Kapitalverbrechen. Faktisch griff

man freilich wohl kaum je zur Todesstrafe und das Delikt der Eidesverletzung wurde, wenn es nicht auch in diesem Falle vor dem weltlichen Gerichte ganz straflos blieb, doch nur mit einer korrektionellen Strafe geahndet.[40]) So kann das Studium eines Rechtsinstituts uns auf Gebiete führen, die oft gar nicht mehr eigentliche Domäne des Juristen sind, aber es erweist sich dabei eben auch immer vom neuen die Notwendigkeit „der Einheit aller Altertumsforschung".

Kehren wir zum Privatrechte zurück, so ist noch einiges über Familien- und Erbrecht vorzubringen. Im Eherecht ist es vor allem bedeutsam, daß uns zwei Formen der Ehe begegnen, deren Verhältnis zueinander noch nicht ganz außer Zweifel gestellt ist, der *γάμος ἄγραφος* und der *γάμος ἔγγραφος*. Erstere, die ungeschriebene Ehe, ist eine, wenngleich urkundlich versicherte — denn in Ägypten wird immer geschrieben — Verabredung, in der die Parteien noch keine dauernden Verbindlichkeiten auf sich nehmen, der *γάμος ἔγγραφος*, die Schriftehe, ist erst der solenne Ehekontrakt.

Diese Unterscheidung war nicht bloß für die Stellung der Ehegattin, sondern auch für die rechtliche Lage der solchen Verhältnissen entspringenden Kinder von Bedeutung. Stammte eine Frau aus einem *γάμος ἄγραφος* und lebte sie auch in einer derartigen loseren Ehe, so hatte der Vater nach ägyptischem Volksrecht kraft seiner väterlichen Gewalt das Recht, die Ehe zu scheiden und die Tochter selbst gegen ihren eigenen Willen zu reklamieren. Es ist ein ähnliches Recht, wie es in älterer Zeit

dem römischen pater familias im interdictum de liberis exhibendis gegeben war, wenn er dasselbe gegen die nicht in manu ihres Ehegatten befindliche Tochter geltend machte. Um einen derartigen Fall handelt es sich in der bereits genannten petition of Dionysia. Der Vater, der mit dem vermögensrechtlichen Anspruche durchgefallen ist, verlangt nunmehr die Tochter heraus. In der hiegegen entschieden protestierenden Eingabe der Dionysia werden zur Unterstützung ihres Widerspruches analoge Rechtsfälle und deren Entscheidungen angeführt und in einem derartigen Präjudicate heißt es, daß ein Präfekt unter Hadrian gegen die Unmenschlichkeit des Gesetzes (*ἀπανθρωπία τοῦ νόμου*), das dem Vater ein solches Recht einräumte, die Bedrohten in Schutz genommen habe. Als Parallelerscheinung sei bemerkt, daß im 2. Jahrhundert n. C. in Rom der oben erwähnte Rechtszustand geändert und seither vielmehr dem Manne auch gegen den die Tochter in seiner patria potestas zurückbehaltenden Vater der Ehefrau, sowie gegen jeden Dritten das interdictum de uxore exhibenda et ducenda gegeben wird.

Von traurigen Familienverhältnissen berichtet auch manch andere Urkunde, so z. B. die Klage einer Ehefrau, der der Mann das Heiratsgut durchgebracht und sie dann hat im Elend sitzen lassen (Oxy. II 281; a° 20—50); oder als Gegenstück dazu die Klage des Ehegatten, dem seine Frau unter Mitnahme verschiedener Vermögensstücke durchgegangen ist (Oxy. II 282; a° 30—35); endlich etwa noch der Scheidebrief, den der Vater der in seiner Gewalt verbliebenen Tochter an den Eidam sendet, wegen

eines Verhaltens desselben, das „weder Gott noch den Menschen" gefalle (Oxy. I 129; 6. Jhd.).[41])

Auch im Erbrecht mangelt es nicht an positiven Ergebnissen. So finden wir z. B. Belege für die von Mitteis schon vor langem erörterte Frage der erbrechtlichen Abfindung der Tochter durch die Mitgift.[42]) Wir besitzen ferner bereits mehrere Testamentsurkunden, unter denen das merkwürdigste Stück wohl Lond. I 77 aus dem 8. Jahrhundert n. C. ist. Der Papyrus enthält nämlich das Testament eines gewissen Abraham, Bischofs von Hermonthis und zugleich Abts des Klosters des heiligen Phōbammon bei Theben. Lange Phrasen und Formeln schließen den meritorischen Teil des letzten Willens ein; ich nenne nur die auch sonst in Testamenten üblichen Worte: Möge es mir gegönnt sein in Gesundheit fortzuleben und mein Vermögen zu genießen, wenn aber, was ich wegwünsche, mir etwas Menschliches passieren sollte und ich dieses Leben auflöse, dann bestimme und befehle ich etc. (*εἴη τοίνυν ἐμὲ ζῆν καὶ ὑγιαίνειν καὶ πάντων τῶν ἐμῶν μετρίων ἀπολαύειν, ἐπὰν δέ, ὅπερ ἀπεύχομαι, ἀνθρώπινόν τι πάθω καὶ τὸν βίον τοῦτον καταλύσω, βούλομαι καὶ κελεύω κτλ.*). Zwei Oxyrhynchos-Papyri zeigen uns ein dem testamentum publicum des christlichen Kaiserrechts und der justinianischen Gesetzgebung verwandtes Testament, das in der Agoranomatskanzlei erliegt, in Ägypten schon früh in Anwendung. Zwei derartige Testamente sind den Testatoren auf ihr Verlangen wieder zurückgestellt worden (Oxy. I 106; a° 135 und 107; a° 123). Möglich, daß von hier aus diese

Testamentsform ins spätere Kaiserrecht Eingang gefunden hat.

Eine ziemlich klare Vorstellung vermögen wir uns nach den Urkunden vom zivil- und strafgerichtlichen Verfahren zu machen. Das Verfahren wird durch eine große Menge umfangreicher Parteieneingaben recht kompliziert und erinnert uns nicht selten an die Zeiten des alten Zivilprozeßrechts. Wir finden Klage- und Klagebeantwortungsschriften, dann weitere Schriftsätze der Parteien, Vadimonien und Gestellungsbürgschaften, Terminsanordnungen und Delegationen niederer Gerichte, Protokolle und Urteile, Exekutionsanträge und Exekutionsbewilligungen, wir hören von der General- und Spezialexekution ins Vermögen des Schuldners, aber auch von der Personalexekution des Schuldners selbst.

Schon im alten Ptolemäerreiche hat man der Stellung der Advokaten seine Aufmerksamkeit zugewendet, und es ist vielleicht einem österreichischen Juristen auch heute — nach rund zweitausend Jahren — nicht leicht, ganz sine ira et studio eine Maßregel der ptolemäischen Könige zu erörtern, womit sich dieselben in Fiskalsachen die Kunst der Advokaten vom Leibe hielten, indem sie ihnen bei drohender Geldstrafe, Kanzleisperre und Vermögenskonfiskation die Intervention in derartigen Prozessen gegen den Fiskus verbaten.[43]) — Auch eine Sprachenfrage gab es in Ägypten. Schon die Ptolemäer hatten ein derartiges Problem zu lösen, indem von der einheimischen Bevölkerung die Verträge in ihrer Muttersprache vor dem einheimischen Notariate abgefaßt wurden,

während die Griechen sich des neu eingebürgerten Agoranomats bedienten. Die Ptolemäer entschieden sich zu gunsten der griechischen Sprache und verweigerten den demotischen Verträgen den Rechtsschutz, wenn nicht eine griechische Übersetzung dem Originale beilag.[44]) In römischer Zeit wurde das Latein die offizielle Reichssprache, aber das Griechisch erhielt sich nicht nur als Umgangssprache der Gebildeten, sondern auch als zulässige Gerichtssprache fort. Das Prozeßprotokoll einer Verhandlung vor dem Juridikus von Alexandria aus der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts zeigt uns ein merkwürdiges Gemisch beider Sprachen.[45]) Das Gerippe des Protokolls ist lateinisch, während die Reden in der Sprache protokolliert sind, in der sie gehalten wurden, d. h. griechisch. So heißt es dort z. B. Z. 4: Flavius Gennadius vir perfectissimus juridicus Alexandreae ei dixit: *Ἀνάγνωθι.* Gennadius (orator) dixit: *Ἀναγνώσομαι* et recitavit etc. Auf die Entscheidung einer Spezialfrage auf diesem Gebiete verweist Mitteis,[46]) nämlich auf die Gestattung der griechischen Sprache in Testamenten römischer Bürger, eine Vorschrift, deren Notwendigkeit sich als Folge der allgemeinen Verleihung des Bürgerrechts durch Caracalla herausstellte.

Aus den Prozeßurkunden können wir uns auch ein Bild von der Tätigkeit der verschiedenen Behörden machen, an welche diese Urkunden gerichtet sind: es erfolgt entweder eine Verweisung an Unterbehörden durch Delegation oder eine selbständige Erledigung oder auch eine Beförderung des Aktes an eine vorgesetzte Behörde.

Der Verkehrston der Parteien mit den Behörden ist oft echt orientalisch unterwürfig, Phrasen und Formeln umkleiden und verdunkeln wohl auch den Tatbestand. Lobsprüche auf die Gerechtigkeit und Hilfsbereitschaft des Richters wechseln mit Klagen über die Größe des erlittenen Unrechts. Als sittengeschichtliche Curiosa mögen diesen Verkehr zwischen Partei und Behörde noch zwei Briefe beleuchten, die indes freilich nicht das beste Licht darauf werfen. Im Papyrus Amh. 40 aus dem 2. Jahrhundert v. C. berichtet der Schreiber, daß er durch einen guten Bakschisch an die ausführenden Beamten die Revision einer ungünstigen Landverteilung erlangt habe. Und völlig komisch ist es, wenn im Papyrus Fay. 107 (108 n. C.) ein Vater seinem Sohn berichtet, daß der königliche Schreiber Stellvertreter des Strategen geworden sei, und daran die Worte knüpft: Wenn du glaubst, sende ihm eine Artabe Oliven und etwas Fisch, denn wir könnten ihn brauchen (*αἰάν συ δώξῃ πέμσαι αὐτῷ ἐλᾶς ἀρτάβην α καὶ εἰκθύδιν ἐπὶ χρίαν αὐτοῦ ἔχωμον*). Die Worte können zugleich eine Probe des Griechisch geben, in dem manche dieser Urkunden abgefaßt sind.

Es fallen so helle Streiflichter auf alle Gebiete antiken Kulturlebens und insbesondere der Jurist sieht den Einfluß der Praxis mit ihren stets neuen Anforderungen auf das alte stadtrömische Gelehrtenrecht. Wer darum aber in Hinkunft dem „römischen Rechte" wird vorhalten wollen, es habe dieses oder jenes Rechtsinstitut gar nicht, spät oder mangelhaft ausgebildet, der wird vorher noch die Papyri zu rate ziehen müssen, um nicht am römischen

Rechte als solchen etwas zu tadeln, was höchstens dem Lehrbuche eines römischen Professors zum Vorwurfe gereicht.[47])

So wurde durch eine merkürdige Fügung des Geschicks dem Romanisten ein Arbeitsfeld erschlossen zu einer Zeit, in der die endliche Schaffung des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs seiner Tätigkeit auf dogmatischem Gebiete eine wesentlich andere Richtung gegeben hat, ein Arbeitsfeld, auf dem Schätze in Hülle und Fülle verborgen liegen, bei deren Hebung dem Arbeiter der schöne Leitspruch vorleuchtet:

Historia Magistra Vitae!

Anmerkungen.

[1]) Näheres bei Krüger, Geschichte der Quellen und Literatur des röm. Rechts 234 ff.

[2]) Weiter führen diesen Gegensatz zwischen Inschrift und Papyrusurkunde aus Gradenwitz, Einführung in die Papyruskunde 1 ff. und Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden (Hallenser Vortrag) 5 f.

[3]) Vgl. hierüber den Vortrag Hartels in der feierlichen Sitzung d. kais. Akad. d. Wiss. 1886, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer, der über alle einschlägigen Fragen in weitem Umfange orientiert. Andere einführende Vorträge neueren Datums über diesen Gegenstand verzeichnet Wilcken im bibliographischen Teile seines Archivs für Papyrusforschung, einer Zeitschrift, aus der sich jedermann eingehend über den jeweiligen Stand der Papyruspublikationen und der gesamten einschlägigen Literatur leicht informieren kann. Bisher ist Band I vollständig und von Band II das erste Heft erschienen. Auch die in Papyrusarbeiten angewendeten Abkürzungen sind dort (I, 24 ff.) aufgeklärt, worauf auch bezüglich der Siglen dieses Vortrags verwiesen sei. Eine zweite Zeitschrift (Studien zur Paläographie und Papyruskunde) gibt der verdiente Wiener Papyrusforscher Carl Wessely heraus. Eben ist hievon das 2. Heft erschienen.

[4]) Vgl. Crönert, Denkschrift, betreffend eine deutsche Papyrusgrabung. Bonn 1902, S. 5.

[5]) Vgl. neuestens Wilcken, Archiv II, 124 f. zu Amh. 66. — Photographische Abbildungen von Papyrusurkunden finden

sich in den meisten Publikationen, man vgl. etwa die prächtigen Photographien im Anhange der Sammlung des Lord Amherst. Für die Herren Interessenten aus der engeren Heimat sei bemerkt, daß in der Bibliothek des rechtshistorischen Seminars in Graz dank der Liberalität des hohen Unterrichtsministeriums im vorigen Jahre eine Sammlung der wichtigeren deutschen und ausländischen Papyruspublikationen angelegt werden konnte.

[6]) Oft erzählt. Vgl. etwa Brunet de Presle, Notices et Extraits etc. XVIII, 2, p. 6 s.

[7]) Ich nenne nur die Turiner-Papyri, welche 1826/7 Amadeo Peyron, die Leydener-Papyri, welche 1843 und 1885 Leemans, und insbesondere die Pariser Urkunden, die 1865 nach Aufzeichnungen Letronnes Brunet de Presle publiziert und kommentiert haben.

[8]) Vgl. Brunet de Presle, a. a. O., S. 6. Hartel, Vortrag 22, 25 und insbesondere Anm. 8 und 9.

[9]) Vgl. Hartel, Anm. 1.

[10]) So Crönert, Denkschrift 5. Vgl. insbesondere die genau über die Fundverhältnisse orientierenden Ausführungen in Wilckens Vortrag auf dem Straßburger Philologentage, Neue Jahrb. f. d. klass. Altertum 1901, S. 677 ff. Interessant ist der Hinweis auf den Zufall, der die Bauern zu ausgedehnteren Grabungen veranlaßte. Sie begannen aus den Schutthügeln die sogenannte Sebacherde, ein Dungmittel für ihre Felder, zu gewinnen — und dabei kamen die weggeworfenen Papyri zum Vorschein.

[11]) Vgl. Archiv I, 377 ff.

[11a]) Soeben erschienen.

[12]) Vgl. auch Hartel, Vortrag 26 ff.

[13]) Vgl. die Zitate bei Mitteis, Vortrag, Anm. 1 und 2.

[14]) Vgl. Crönert, Denkschrift 7 f. Proben literarischer Texte daselbst 10 bis 14.

[15]) Marcell. Emp. c. 20, nach Grenf. I, p. 86.

[16]) J. Nicole, Un questionnaire de chirurgie (Archiv II, 1 ff.). — Es sind dies natürlich nur willkürlich herausgegriffene Bei-

spiele medizinisch bedeutsamer Urkunden, eine erschöpfende Aufzählung ist weder hier noch sonstwo erstrebt. Zu den medizinischen Papyri vgl. insb. Kalbfleisch in den Rostocker Sommerprogrammen 1901 und 1902.

16a) Vgl. neuestens den Aufsatz von Carl Wessely über Reste griechischer Schulbücher in den oben (Nr. 3) erwähnten Studien zur Paläographie und Papyruskunde II, XLII ff., wo wir interessante Proben der Methode sehen, nach der die Schulknaben in Aegypten das griechische Alphabet erlernten.

17) Näheres bei Wilcken, Ostraka I, 375 ff.

18) Ein Beispiel einer solchen Publikation bietet uns der allgemeine Anschlag des Edikts des Präfekten Liberalis (B. G. U. II, 372) vom Jahre 154 n. C. und das Strafverfahren gegen einen Vagabunden (Fay. 24), der behauptet, das Edikt sei im ἐποίκιον seines Aufenthaltsortes nicht kundgemacht worden. — Ob ein derartiger Publikationsmodus allgemein üblich war, läßt sich aus den Papyri nicht ersehen.

19) Vgl. Mitteis, Hermes 32, 653 f.

20) Archiv I, 29 ff. Vgl. Mitteis, Vortrag 10 ff., wo auch in Note 7 die Literatur verzeichnet ist.

21) Vgl. Wilcken, Philologus 53, 80 ff. Mitteis, Vortrag 8 ff.

22) Vgl. Mitteis, Vortrag 12 ff. und die in den zugehörigen Anmerkungen zitierten Schriftsteller.

23) Vgl. den Aufsatz Brassloffs, Aetas legitima in der Zeitschr. d. Savig. St. Rom. Abth. 22, 169 ff., woraus ich diese Ausführung entnehme.

24) So Hupka, Die Vollmacht 7.

25) Hupka 85 ff.

26) Die von Vertretern abgeschlossenen Verträge Oxy. I 135 und 136 (579 und 583 n. C.) dürfen m. E. deshalb nicht als Beispiele direkter Stellvertretung angeführt werden, weil der für die Prinzipale handelnde οἰκέτης wohl servus ist. Bemerkt sei indes, daß es in den Urkunden ausdrücklich heißt, daß der οἰκέτης

die Stipulation abschloß und für die Prinzipale Rechte und Pflichten aus dem Geschäfte erwarb *(οἰκέτου τοῦ ἐπερωτᾶντος καὶ προσποριζοντος τοῖς ἰδίοις δεσπόταις — τὴν ἀγωγὴν καὶ ἐνοχήν)*. — Auf einen Fall direkter Stellvertretung in dem merkwürdigen Papyrus BGU I 71 (189 n. C.) hatte mich Herr Professor Mitteis brieflich aufmerksam zu machen die Güte.

[27]) Vgl. Dig. 3, 1, 1 § 2: postulare — est desiderium suum vel amici sui in iure — exponere.

[28]) Vgl. neuestens Vortrag 22—24. Genauere Ausführungen Archiv I, 183 ff., worauf sich das im Texte Angegebene stützt. Mitteis gibt auch daselbst S. 184 eine Übersetzung des Edikts des Mettius Rufus.

[29]) A. a. O., S. 189.

[30]) Ja § 250 des II. Th. des gal. G. B. hat diese mißglückte römische Rechtsnorm noch aufrecht erhalten, ein Beispiel für die Zähigkeit, mit der sich einmal festgesetzte auch wertlose Rechtsregeln erhalten.

[31]) Vgl. Mitteis, Hermes 30, 616 ff. Gradenwitz, Archiv II, 100 Anm.

[32]) Ausführlich handelt darüber Mitteis, Reichsrecht 485 ff. Vgl. Wessely, Wiener Studien IX, 241 f. und meine Papyrusstudien 38 ff.

[33]) Vgl. Spiegelberg, Die demotischen Papyrus der Straßburger Bibliothek, und die wertvolle Verarbeitung dieser Urkunden in dem kürzlich erschienenen Buche: Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte I. Teil.

[34]) Vgl. Hermes 30, 606 f.; Vortrag 29 ff. (allgemeine Gesichtspunkte); Erbpacht (Abh. d. sächs. Akad. phil.-hist. Cl. XX, IV); Zeitschr. d. Sav St. Rom. Abth. 22, 151 ff.

[35]) Zu den Beobachtungen von Mitteis am zuletzt genannten Orte S. 156, über die Bezeichnung einer Pacht als Kauf, vgl. jetzt Schulthess, Wochenschr. f. class. Philol. 19, 1169 f. (1902) in der Besprechung der von Kern herausgegebenen Inschriften von Magnesia am Mäander.

[36]) Vgl. den lehrreichen Aufsatz von Goldschmidt, Inhaber-, Order- und exekutorische Urkunden im klassischen Altertum, Zeitschr. d. Sav. St. Rom. Abth. 10, 352 ff. unter Verwertung des damals (1889) bekannten Quellenmaterials. Soweit sich diese Ausführungen auf die Exekutivurkunde beziehen, vgl. aber auch Mitteis, Reichsrecht 416 f.[3] und Gradenwitz, Einführung 114.

[37]) Oxy. II 269 (a° 57) beauftragt ein Gläubiger auf Grund des *ἀντίγραφον* eines mit dieser Klausel versehenen Schuldscheines einen Dritten vom Schuldner die Forderung hereinzubringen. Zweifel erregt zunächst die Tatsache, daß der Dritte nur ein *ἀντίγραφον* in die Hand erhält. Konnte der Schuldner nicht die Zahlung verweigern, bis ihm das Original des Schuldscheines ausgefolgt wurde? Oder wurde das im öffentlichen Archiv erliegende Original von dort dem Quittung vorweisenden Schuldner ausgefolgt? Bemerkt sei noch, daß der Auftraggeber in unserer Urkunde zweifelnd vom Schuldner beifügt '*ἐὰν δῷ*, wenn er das Geld giebt'. Indes kann diese Bemerkung, auch ohne juristischen Hintergrund sein. Oxy. II 271 (a° 56) enthält das *ἀντίγραφον* einer Zessionsurkunde, worin die Zedentin — der selbst die Forderung zediert worden ist, dem Zessionar die *πρᾶξις* und *κομιδή* der Forderung überträgt und ihm zu diesem Behufe die beiden *συγχωρήσεις*, d. h. ihre eigene Zessionsurkunde und die ihres Zessionars übergibt. In einer anderen Zessionsurkunde Oxy. II 272 (61 n. C.) erklären die beiden Zedenten dem Zessionar, er solle das Recht haben, die Forderung vom Schuldner in rem suam einzutreiben (Z. 13 f. *ὁμολογοῦμεν ἔχειν σε ἐξουσίαν σεαυτῆι τὴν ἀπαίτησιν ποιεῖσθαι παρὰ τοῦ Ἡρακλέου* [debitor cessus]).

[38]) Eine ausführliche Erörterung der Auslobung im griechisch-römischen Rechtsleben knüpft der gelehrte Kommentator der Pariser-Papyri an diese Urkunde, Par. p. 180—183.

[39]) Luigi Siciliano-Villanueva, Sul diritto greco-romano (privato) in Sicilia. Palermo 1901. Vgl. meine Anzeige dieser Arbeit in der diesjährigen Zeitschr. d. Sav. St. (1902, Rom. Abth. XXIII).

[40]) Unter Berücksichtigung des Papyrusmaterials versuche ich diese Fragen näher zu behandeln in der Zeitschr. d. Sav. St. Rom. Abth. 23, 158–274.

[41]) Vgl. zu dieser Urkunde Mitteis, Hermes 34, 105 f.

[42]) Zuletzt Mitteis, Vortrag 20 und Anm. 31 f.

[43]) Von mir ausführlich besprochen Archiv II, 49 ff.

[44]) Freilich waren hiebei auch andere, namentlich finanzielle Motive maßgebend (Urkundengebüren). Vgl. Mitteis, Reichsrecht 52 f. Aber es fehlte in diesem Sprachenstreite auch nicht an Verordnungen zum Schutze der einheimischen Sprache gegenüber der griechischen Staatssprache. Vgl. dazu das soeben von Grenfell und Hunt publizierte Dekret des Königs Euergetes II. im Papyrus Tebt. 5, 206—220 (118 v. C.) über die Kompetenzgrenze zwischen dem griechischen Chrematisten- und dem einheimischen Laokritengerichte.

[45]) Publiziert und besprochen von Collinet-Jouguet, Un procès plaidé devant le juridicus Alexandreae, Archiv I, 293 ff.

[46]) Vgl. Vortrag 21 und Anm. 36.

[47]) Vgl. hiezu die schönen Ausführungen Mitteis', Vortrag 21 f.

Gp 11.53.5
Papyrusforschung und Rechtswissensc
Widener Library
003528262
3 2044 085 143 881